

## Kreis Coesfeld

### Biosicherheit in Geflügelhaltungen (Halter-Checkliste für die Eigenkontrolle zum Verbleib)

#### Allgemeine Anforderungen (gilt für alle Geflügelhaltungen)

##### Haltung:

1. Der Betrieb ist bei der Tierseuchenkasse TSK NRW registriert  ja  nein
2. Es wird ein Bestandsregister geführt  ja  nein
  - mit Zugang (Datum, Geflügelart, Name, Anschrift, Vorbesitzer und Transporteur)
  - mit Abgang (Datum, Geflügelart, Name, Anschrift, Empfänger und Transporteur)
  - ab 100 Hühner: verendete Tiere je Werktag
  - ab 1000 Hühner: zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier je Werktag
3. Fütterung nur an Wildvögel unzugänglichen Stellen  ja  nein
4. Tränken nicht mit Wildvögel zugänglichem Oberflächenwasser  ja  nein
5. Wird Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, Wildvogel unzugänglich aufbewahrt  ja  nein
6. Schutzkleidung für betriebsfremde Personen wird nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert oder unschädlich vernichtet (Einwegkleidung)  ja  nein
7. Wenn „Aufstallungspflicht“: Haltungseinrichtung nach oben dicht (!) und überstehend  ja  nein  
Seitenbegrenzung gegen das Eindringen von Wildvögeln (auch Spatzen) gesichert  ja  nein

##### 8. Ab > 1000 Stück Geflügel zusätzlich:

- a) Betreten von Ställen/Standorten durch betriebsfremde Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung, die nach Verlassen unverzüglich abgelegt wird  ja  nein
- b) Betriebsbereite Einrichtung zum Händewaschen und Schuhdesinfektion vorhanden  ja  nein
- c) Ein- und Ausgänge gegen unbefugten Zutritt/unbefugtes Befahren gesichert  ja  nein
- d) Nach jeder Ein-/Ausstellung R & D von Geräten, Verladeplatz und geleertem Stall  ja  nein
- e) R & D betriebseigener KFZ unmittelbar nach Gfl-Transport auf befestigtem Platz  ja  nein  
(die Räder der Fahrzeuge zum Nachstreuen sollten vor jedem Befahren des Tierbereiches gereinigt und desinfiziert werden)
- f) R & D gemeinsam genutzter Geräte, Maschinen etc. im abgehenden Betrieb  ja  nein
- g) ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung und Aufzeichnungen darüber  ja  nein
- h) R & D von Kadaver-Tonne, Raum o.ä. bei Bedarf, mind. einmal im Monat  ja  nein
- i) Desinfektionsmittel auch gegen Aviäre Influenza/Geflügelpest geeignet  ja  nein

##### Früherkennung:

1. Sterblichkeit > 2 % (bzw. > 3 Tiere in Beständen bis 100 Tiere)/24 Stunden und/oder erheblich verminderte Legeleistung oder Gewichtszunahme  ja  nein
2. für reine Enten-/Gänse-Bestände:  
Verluste über dem 3-fachen der üblichen Sterberate  ja  nein  
Abnahme der Gewichtszunahme / Legeleistung > 5%  ja  nein
3. Tierärztliche Untersuchung auf Geflügelpest zu Punkt 1 und/oder 2 durchgeführt  ja  nein

Gemäß der Geflügelsalmonellenverordnung ist eine **Hygieneschleuse** vorgeschrieben für folgende Betriebskategorien und Betriebsgrößen: Legehennenbetrieb (Konsumeierproduktion) >350 Hühner, Hähnchenmastbetrieb >5000 Masthähnchen, Putenmastbetrieb >500 Mastputen, Hühneraufzuchtbetrieb >350 Junghennen, Hühner- und Putenzuchtbetrieb >250 Hühner/Puten sowie für Hühner- und Putenbrüterei. Die Hygieneschleuse muss in eine unreine und reine Seite unterteilt sein zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und sauberer Schutzkleidung einschließlich Schuhwerk. Sie muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein und über ein Handwaschbecken sowie über eine Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion für Schuhwerk und Gerätschaften jeweils mit Abfluss verfügen.